



## Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Martin Güll, Kathi Petersen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Helga Schmitt-Bussinger** und **Fraktion (SPD)**

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen  
(Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums)**

### A) Problem

Auch zehn Jahre nach der Verkürzung der gymnasialen Schulzeit von neun auf acht Jahre reißt die Kritik am achtjährigen Gymnasium nicht ab. So sprachen sich im Januar 2012 im Rahmen der 2. Jako-O Bildungsstudie auf die Frage „Wenn Sie entscheiden müssten: Würden Sie für Ihr Kind das acht- oder das neunjährige Gymnasium wählen?“ 79 Prozent der Befragten für die neunjährige Variante aus. In Bayern sogar 84 Prozent.

Die Kritikpunkte am achtjährigen Gymnasium sind vor allem folgende:

- Die Verdichtung des schulischen Lernens geht einher mit einer Qualitätsminderung.
- Die Verkürzung der gymnasialen Schulzeit gefährdet die Studierfähigkeit.
- Die Verkürzung bringt die Reduzierung auf Wissensvermittlung mit sich.
- Der Leistungsdruck steigt, fehlende Freizeit führt zu weniger Engagement in außerschulischen Bereichen.
- Die Kinder werden durch Verdichtung des Lernstoffs und zu wenig Zeit enorm belastet.
- Es gibt eine enorme Spreizung bei den Schülerleistungen im Gymnasium, insbesondere bei den Abiturergebnissen.
- In der Mittelstufe gibt es zum Teil 15 verschiedene Fächer. Ausgerechnet in der Pubertätsphase haben die Schüler die höchste Stundenbelastung.
- Jungen sind die Verlierer im G8. Sie bleiben häufiger sitzen und wechseln häufiger an Realschulen und Mittelschulen.
- Pro Tag sind oft acht bis zu neun Unterrichtsstunden angesetzt und entsprechend viele Fächer.

Auch die bisher von der Staatsregierung durchgeführten Maßnahmen zur Entlastung greifen nicht. Dreimal wurden die Lehrpläne des G8 in Bayern mehr oder weniger gekürzt, doch die Belastung für die Schülerinnen und Schüler wurde nicht geringer. Die Zahl der Pflichtstunden in den Abiturfächern wurde gekürzt (statt vier nur noch drei Stunden), in Deutsch (Klasse 10), in Englisch (durchgängig Klassen 7 bis 10) und in Mathematik (Klasse 8 und Klasse 10). Probeklausuren zum bundesweiten Abitur im Herbst 2013 fielen in Bayern so schlecht aus, dass die Schüler wählen konnten, ob sie die Note einbringen wollten oder nicht.

Die Gewichtung der mündlichen und schriftlichen Noten in der Oberstufe wurde von 2:1 auf 1:1 geändert. Ein Flexibilisierungsjahr in der Mittelstufe wurde ab dem Schuljahr 2013/14 eingeführt, wird aber kaum angenommen.

Alle Gymnasien bekamen mit IZBB-Mitteln Mittagsverpflegung für einen mehr oder weniger geordneten Ganztagsbetrieb, aber die pädagogischen Konsequenzen aus einem Ganztagsbetrieb wurden nicht gezogen.

## **B) Lösung**

### **1. Wiedereinführung des neunjährigen Gymnasiums**

Die Schulzeit am Gymnasium wird wieder verlängert und beträgt grundsätzlich neun Jahre, individuelle Verkürzungsmöglichkeiten werden gestärkt.

Durch die Verlängerung der Schulzeit wird durch Entschleunigung, die Konzentration auf die wesentlichen Inhalte und die Bewahrung des Fachwissens der Schwerpunkt der gymnasialen Bildung auf Persönlichkeitsbildung, Urteilskraft und die Balance zwischen kognitiven und ethisch-sozialen sowie ästhetischen Inhalten angestrebt. Mehr Lernzeit für die Schülerinnen und Schüler, mehr Zeit für Kernfächer, mehr Zeit für individuelle Förderung, mehr Entwicklungszeit für die Persönlichkeit, mehr Zeit für außerschulische Aktivitäten, die Entlastung des Schulalltags, bessere Bedingungen für Inklusion, mehr freie Zeit, eine umfassendere Allgemeinbildung, die bessere Vorbereitung auf das Studium und die bessere Vorbereitung auf die nachschulische Zeit sind die Ziele, die dabei angestrebt werden.

### **2. Verlagerung der Qualifikationsphase**

Die Qualifikationsphase in der Oberstufe wird in die Jahrgangsstufen 12 und 13 verlegt. Die Qualifikationsphase für das Abitur ist weiterhin für die letzten beiden Schuljahre vorgesehen.

## **C) Alternativen**

Keine

## **D) Kosten**

### **1. Allgemeines**

Die Wiedereinführung des G9 führt zu unter Kostengesichtspunkten relevanten Veränderungen.

Durch die Verlagerung der Qualifikationsphase in die Jahrgangsstufen 12 und 13 entstehen keine Kosten.

### **2. Kosten für den Staat**

#### **2.1 Personalkosten**

Durch die Beibehaltung der in der KMK vereinbarten Anzahl der verbindlichen Wochenstunden von 265 Stunden bis zum Abitur, die jeder Schüler durchlaufen haben muss, entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die zu haltenden Unterrichtsstunden werden lediglich um ein Jahr gestreckt.

### **3. Kosten für die Kommunen**

Die Kommunen sind durch die Wiedereinführung des G9 im Bereich

- Pflichtaufgaben als Sachaufwandsträger, als Träger der Schülerbeförderung,
  - freiwillige Aufgaben als Schulträger
- betroffen.

Durch die Wiedereinführung des G9 werden besondere Anforderungen an die Erfüllung von Aufgaben durch die Kommunen gestellt. Der dadurch verursachte Mehraufwand ist durch den Staat im Rahmen des Konnexitätsprinzips auszugleichen. Danach ergibt sich im Einzelnen für die Kommunen:

#### **3.1 Sachaufwandsträgerschaft (Pflichtaufgabe)**

Städte, Landkreise und Zweckverbände sind nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) Träger des Sachaufwands der staatlichen und natürlich auch der kommunalen Gymnasien.

Zum Sachaufwand gehören nach Art. 3 Abs. 2 BaySchFG vor allem die Aufwendungen für Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage.

##### **3.1.1 Klassenräume, Kursräume, Fachräume etc.**

Bei der Wiedereinführung eines neunjährigen Bildungsgangs entsteht in einem Gymnasium wieder ein zusätzlicher Raumbedarf im Bereich der allgemeinen Unterrichtsräume und in dem der Fachräume. Bei einem Wechsel vom G8- zum G9-Bildungsgang wird für eine neu zu bildende Lerngruppe/Klasse ein zusätzlicher allgemeiner Unterrichtsraum und etwa ein Viertel eines Fachraums zusätzlich benötigt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese Räume noch aus den Zeiten des „alten“ G9-Bildungsgangs zur Verfügung stehen werden, da die durch die Schulzeitverkürzung frei werdenden Räume eines kompletten Jahrgangs an vielen Gymnasien durch die wachsende Zahl der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien belegt sind bzw. sein werden. Wenn man von 1,25 Räumen je Zug ausgeht, führt dies bei einer durchschnittlichen Raumgröße von 60m<sup>2</sup> insgesamt zu 75m<sup>2</sup>. Geht man von 2.500 Euro je m<sup>2</sup> aus, erfordert dies – sofern Räume tatsächlich in diesem Umfang zusätzlich bereitgestellt werden müssten – zusätzliche investive Ausgaben je Zug von 187.500 Euro im Endausbau. An wie vielen Schulen entsprechende Ausbauten erforderlich sein werden, lässt sich nur durch regionale Analysen ermitteln.

##### **3.2 Schülerbeförderung (Pflichtaufgabe)**

Die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg ist u.a. bei öffentlichen Gymnasien im durch das Schulwegkostenfreiheitsgesetz festgelegten Umfang (Pflicht-)Aufgabe der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises des gewöhnlichen Aufenthalts des Schülers.

Die Beförderungspflicht besteht um ein Jahr länger.



## **Gesetzentwurf**

### **zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

#### **§ 1**

##### **Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen**

Art. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 13.“
2. In Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.
3. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 werden die Worte „11 und 12“ durch die Worte „12 und 13“ ersetzt.
  - b) In Nr. 2 werden die Worte „11 und 12“ durch die Worte „12 und 13“ ersetzt.
  - c) In Nr. 3 werden die Worte „11 und 12“ durch die Worte „12 und 13“ ersetzt.
  - d) In Nr. 4 werden die Worte „11 und 12“ durch die Worte „12 und 13“ ersetzt.

#### **§ 2**

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.